Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
David Tischer
Buttmannstr. 2
[redacted]

Nur per E-Mail:
[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Geschäftsverteilungsplan**
BEZUG Ihre Anfrage vom 26.07.2018
ANLAGE --
GZ 505-511.E-IFG 322-2018 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Tischer,

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 26.07.2018 beantragen Sie beim Auswärtigen Amt die Übersendung des Geschäftsverteilungsplans.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang zu dem Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts besteht nicht, da der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG einschlägig ist.

Die Geschäftsverteilungspläne des Auswärtigen Amts, die in ihrer Summe den Ordnungsplan des Auswärtigen Amts bilden und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen, sind als Verschlusssache (VS-nur für den Dienstgebrauch) eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Gem. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBl 2010, S. 846) werden Inhalte als VS-nfD eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Das Auswärtige Amt ist als zentrales Ressort der Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Bundesregierung im Fokus verschiedenster Interessen des In- und Auslandes, darunter auch solchen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Um die aktuellen internen Arbeitsabläufe im Auswärtigen Amt vor derartigen Interessen zu schützen, sind diese von der Veröffentlichung auszuschließen.

Darüber hinaus würden aber auch aus der Kenntnis der Gesamtstruktur und -verteilung der Aufgaben und der personellen Ressourcenzuweisung im Einzelnen im Falle einer Veröffentlichung Rückschlüsse gezogen werden, die für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, etwa betreffend die tatsächliche oder vermeintliche relative Gewichtung bei der Bearbeitung einzelner Themen oder auch Regionen und Länder. Letztere Kenntnis könnte - wenn entsprechende Vergleiche angestellt würden - zudem nachteilige Auswirkungen auf bilaterale bzw. internationale Beziehungen haben, so dass hier zusätzlich auch noch ein IFG-Ausnahmetatbestand gem. § 3 Nr. 1 a IFG vorliegt.

In einigen Abteilungen ist zudem ein hoher Anteil der Dienstposten mit potentiell korruptionsgefährdeten Aufgaben versehen (z.B. Vergabeverfahren, Personalauswahlverfahren; Ausländer-/Asyl- und Visumrecht sowie Visumverfahren und Zuwendungen im Projektmittelbereich). Eine Offenlegung der Geschäftsverteilungspläne würde die Zuordnung dieser Aufgaben zu den einzelnen Dienstposten ermöglichen und könnte damit diese Dienstposten einer erhöhten Korruptionsaktivität/erhöhten Anwerbeversuchen aussetzen. Die Aufgabenerfüllung der betroffenen Arbeitseinheiten könnte insofern nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zudem sind Zuschnitt und Aufgabenverteilung im Auswärtigen Amt mit Blick auf die politische Entwicklung ständigen Wechseln unterworfen, so dass jeder Geschäftsverteilungsplan nur eine Momentaufnahme ist.

Ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der o.g., nicht herausgabefähigen Informationen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht. Nach Durchführung der Schwärzung würden lediglich unzusammenhängende Fragmente des Geschäftsverteilungsplans verbleiben. Somit würden ggf. sinnentstellende Informationen herausgegeben.

Daher steht einem Informationszugang durch Übersendung der Geschäftsverteilungspläne bzw. von Teilen § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.